Nr. 7/8 von 12

August 2012 · 94. Jahrgang

Geschäftsstelle
Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18

info@aihk.ch

www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt für die Mitglieder der AIHK



Aargauische Industrie- und Handelskammer

MITTEILUNGEN

Eltern, Familien und Mittelstand entlasten

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Am 23. September stimmen wir über eine Revision des kantonalen Steuergesetzes ab. Diese wird Eltern, Familien und den Mittelstand ab 2014/15 gezielt entlasten. Die Entlastungsmassnahmen werden von einer breiten überparteilichen Koalition aus BDP, CVP, FDP und SVP zusammen mit dem AGV, der AIHK und dem Hauseigentümerverband getragen. Gegen die Steuerentlastungen haben im Grossen Rat EVP, Grüne, Grünliberale und SP gestimmt. Die Vorlage verdient Zustimmung.

VOLKSABSTIMMUNG

Im Hinblick auf die Volksabstimmung über die letzte Revision des Aargauer Steuergesetzes haben wir zusammen mit den anderen Befürwortern der damaligen Vorlage versprochen, im nächsten Schritt den Mittelstand zu entlasten. Dieses Versprechen löst die vorliegende Revision ein. Dass dank des künftig jährlichen Ausgleichs der kalten Progression alle anderen Steuerzahlenden auch etwas profitieren, ist aus unserer Sicht richtig.

Gerechtfertigte und...

Der Grosse Rat hat am 22. Mai 2012 in zweiter Beratung die Teilrevision des aargauischen Steuergesetzes verabschiedet. Dabei geht es um die gezielte Entlastung des Mittelstands und der Familien sowie in einer späteren Phase der juristischen Personen. In den vergangenen Steuergesetzrevisionen wurden insbesondere tiefe und hohe Einkommen entlastet.

Nach intensiven Beratungen haben sich eine klare Kommissionsmehrheit und der Regierungsrat auf eine massvolle und ausgewogene Revisionsvorlage einigen können. In der Schlussabstimmung hat der Grosse Rat die Gesetzesrevision mit 94 zu 45 Stimmen gutgeheissen.

Auch wenn sich die Wirtschaftslage zurzeit etwas abkühlt, weisen der Kanton und die allermeisten Gemeinden erfreuliche Rechnungsabschlüsse aus. So konnte der Kanton Aargau im vergangenen Jahr einen Rechnungsüberschuss von 245 Millionen Franken verbuchen, der insbesondere auf höhere Steuereingänge zurückzuführen ist.

Um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Aargau und seiner Gemeinden zu wahren und zu stärken, ist eine Entlastung des Mittelstands wie auch der juristischen Personen angezeigt. Das zeigen interkantonale Vergleiche. Von den Steuerpflichtigen soll nicht mehr Geld erhoben werden als notwendig.

... verkraftbare Entlastung der Steuerzahler

Der Kanton Aargau nahm 2011 rund 2,2 Milliarden Franken Steuern ein.

Die nun vorgeschlagenen Milderungen der Einkommens- und Vermögenssteuertarife für den Mittelstand führen zu weniger (Mehr-)Einnahmen für den Kanton von gut 90 Millionen Franken und für die Gemeinden von knapp 90 Millionen Franken.

Die geplanten Anpassungen des unteren und oberen Gewinnsteuertarifs für die juristischen Personen bringen beim Kanton rund 27 Millionen Franken und bei den Gemeinden rund 12 Millionen Franken weniger Steuererträge ein.

Fiskalpolitische Auswirkungen der Revision ab ab ab in Mio. Franken Total 2016 2014 2015 Entlastungen 60,7 31,6 27,0 119.3 Kantonssteuern Entlastungen 57.5 29,8 11.8 99.1 Gemeindesteuern

Die Revision mit einem Gesamtumfang von knapp 220 Millionen Franken erweist sich insgesamt als massvoll und für die öffentliche Hand verkraftbar.

Entlastung für Mittelstand...

Die Anpassungen des Einkommenssteuertarifs betreffen vor allem die steuerbaren Einkommen für Verheiratete zwischen 80'000 und 160'000 Franken und für Alleinstehende zwischen 40'000 und 80'000 Franken. Die Entlastung macht 5 bis 6 Prozent aus.

Verheiratet, 2 Kinder (12 und 16 Jahre)

Brutto-	Steuerbetrag*		Entlastung	
Arbeitsein- kommen	vor Revision	nach Revision	in Franken	in %
30′000.–	0	0	0	-
50′000	427.–	350.–	-77	-18,1%
70′000.–	2′168.–	1′954.–	-213	-9,8%
100′000.—	5′907.–	5′394.–	-513	-8,7%
150′000.—	14′197.–	13′116.–	-1′081	-7,6%
200'000	23′826.–	22′305.–	-1′521	-6,4%
500'000	87′097.–	83′832.–	-3′265	-3,7%
1′000′000.—	199′366.–	193′306.–	<i>−</i> 6′059.−	-3,0%
2′000′000.–	428′820.–	417′662.–	-11′158	-2,6%

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer (109%, 103%, 15%); Steuerfüsse 2012

... und Familien

Als weitere Revisionspunkte sind die Erhöhungen der Kinderabzüge von 6'400 auf 7'000 Franken für Kinder bis zum 14. Altersjahr, von 8'000 auf 9'000 Franken bis zum 18. Altersjahr und von 9'500 auf 11'000 Franken für volljährige Kinder in Ausbildung hervorzuheben.

Weitere Entlastungsmassnahmen

Die kalte Progression wird künftig jährlich ausgeglichen, was allen Steuerpflichtigen zugute kommt.

Die Belastung der steuerbaren Vermögen wird um rund 10 Prozent gesenkt.

Kapitalauszahlungen aus der Säule 2 und 3a werden neu mit einer separaten Jahressteuer von 30 Prozent, statt wie bisher 40 Prozent, besteuert.

Schliesslich ist auf die neue Zinsregelung hinzuweisen. Während jetzt nur Steuern zinslich bevorzugt werden, die bis Ende April bezahlt werden, soll dies künftig für alle Steuern, die vor Ende Oktober bezahlt werden, gelten.

Für die juristischen Personen wird die obere Tarifstufe von 9 auf 8,5 Prozent und die untere Tarifstufe von 6 auf 5,5 Prozent gesenkt. Der Sockelbetrag wird von 150'000 auf 250'000 Franken angehoben.

Gestaffelte Einführung

Die beschlossene Steuergesetzrevision soll gestaffelt in Kraft treten. Die Entlastung des Mittelstands soll in den Jahren 2014 und 2015 erfolgen. Die Anpassung des Gewinnsteuertarifs bei den juristischen Personen soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Diese Staffelung kommt Kanton und Gemeinden entgegen.

Die Vorlage verdient am 23. September ein Ja an der Urne, weil wir

- damit Familien und Mittelstand gezielt entlasten.
- mit tieferen Steuern die Kaufkraft der Bevölkerung stärken.
- mit tieferen Steuern mehr Investitionen von Unternehmen auslösen.
- damit mehr Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze generieren.
- dadurch die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohnstandort und Werkplatz erhöhen.
- die guten Rechnungsabschlüsse der Haushalte von Kanton und der Mehrheit der Gemeinden eine Entlastung nahelegen.
- allfällige zunächst zu erwartenden Mindereinnahmen rasch durch Wachstum kompensiert werden
- und dank gestaffelter Einführung die massvollen Steuerentlastungen für den Kanton und die Gemeinden gut verkraftbar sind.

Exportwirtschaft nicht mit Swissness schwächen

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Diesen Herbst wird sich der Ständerat mit der sogenannten «Swissness-Vorlage» beschäftigen. Für die Aargauer Exportunternehmen, insbesondere für die zahlreichen KMU im Industriesektor, steht dabei Einiges auf dem Spiel. Nur wer eine bestimmte Wertschöpfungsquote im Inland aufweist, darf das Label «Swiss made» verwenden. Die AIHK setzt sich mit ihren Schwesterorganisationen für eine KMU-verträgliche, einfach zu handhabende Lösung ein.

AUSSENHANDEL

Die Frühlings-Session des Nationalrates bescherte der Schweizer Exportindustrie – ausgenommen der Uhrenindustrie eine herbe Enttäuschung. Als ob sie nicht schon genug unter der Frankenstärke zu leiden hätte, stimmte der Nationalrat mit 96 zu 84 Stimmen dem Antrag des Bundesrates zu, dass die Industrieprodukte künftig eine schweizerische Wertschöpfungsquote von 60 Prozent (bisher 50 Prozent) aufweisen müssen, wenn sie unter dem Label «Swiss made» vertrieben werden wollen. Der Nationalrat setzte sich über alle Einwände hinweg, welche die Industrie- und Handelskammern im vorparlamentarischen Verfahren und die Unternehmer im Rat vorgebracht hatten. Nun ruhen die Hoffnungen der Exporteure auf dem Ständerat. Wir erwarten, dass sich der Ständerat für 50 Prozent Inlanderfordernis bei den Non-Food-Produkten (gemäss Minderheit Schwander im Nationalrat) entscheidet.

Swissness-Regeln nur verschärfen, wo wirklich Missbrauch droht

Die Herkunftsbezeichnung Swiss bringt für viele Produkte einen «Bonus» in Form höherer Verkaufspreise, weil die Herkunftsbezeichnung für Spitzenqualität, Seriosität, Zuverlässigkeit usw. bürgt. Gemäss heutiger Praxis bei Investitionsgütern basierend auf einem Urteil des Handelsgerichts St.Gallen aus dem Jahr 1962 muss «der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten der Ware mindestens 50 Prozent betragen und der wesentliche Fabrikationsprozess in der Schweiz stattgefunden haben».

Es ist richtig, die kommerzielle Verwendung des Schweizerkreuzes und der Bezeichnung «Schweiz» sowie von «Swiss made» gegen Missbrauch und Trittbrettfahrer zu schützen. Das dient sowohl Konsumenten als auch den Unternehmen. Die entsprechenden Regelungen müssen sich aber am vorhandenen Schutzbedarf orientieren. Für die Unternehmen ist wichtig, dass das Schutzniveau den branchenspezifi-

schen Bedürfnissen angepasst ist und nicht unverhältnismässige Hürden und Kosten verursacht.

Nicht bei allen Produkten tritt die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung «Swiss» gleichermassen auf. Die Gefahr getäuscht zu werden ist dort gross, wo der Konsument auf die geografische Herkunftsangabe abstellt, weil er sich von der Qualität und der Sicherheit des Produkts sowie den bei der Herstellung beachteten Umwelt- und Sozialstandards kein zuverlässiges Bild machen kann. Dies trifft vor allem bei unverarbeiteten Naturprodukten zu. Hier sind höhere Wertschöpfungsquoten durchaus gerechtfertigt.

Keine solchen Missbräuche gibt es bei Investitionsgütern (Maschinen, Apparate, Instrumente, Zubehör, Komponenten), weil der Käufer sachverständig ist und meistens die Lieferfirma kennt. Er weiss auch um die globale Fragmentierung der Wertschöpfungskette und damit um die multinationale Zusammensetzung des von ihm gekauften Produktes. Doch erwartet er, dass die wesentlichen Schritte zur Herstellung in der Schweiz erfolgen, wie Forschung und Entwicklung, Herstellung der Kernkomponenten, Montage und Qualitätskontrolle.

Gleich lange Spiesse für Schweizer Betriebe wie für ausländische

Der Gesetzgeber darf die Messlatte für das Swissness-Erfordernis nicht zu hoch ansetzen, sonst würden wir uns gegenüber der ausländischen Konkurrenz selber benachteiligen und den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen statt stärken. So kennt kein anderes Land eine solch strenge Regelung, wie sie die Schweiz derzeit plant. Die heutige 50-Prozent-Regel hat sich bewährt und es gibt keinen Grund, sie zu verschärfen.

Eine nationale Wertschöpfungsquote von 60 Prozent ist keineswegs internationaler Standard. Eine auf die

Herstellungskosten bezogene Wertgrenze gibt es weder in Deutschland noch in Frankreich oder Italien. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Erzeugnis in Deutschland eine für die Produktqualität aus Sicht des Verbrauchers entscheidende Behandlung erfahren hat, bzw. ob alle wesentlichen Herstellungsschritte in Deutschland geschehen sind.

... sonst drohen arbeitsplatzgefährdende Wettbewerbsnachteile

Bei einer Erhöhung der minimalen Wertquote auf 60 Prozent der Herstellungskosten könnten künftig schätzungsweise rund 30 bis 40 Prozent des bisherigen Exports nicht mehr unter dem Swiss-Label erfolgen. Davon wären vor allem – aber nicht nur – KMU und Komponentenhersteller betroffen. Diese Unternehmen hätten folglich nur zwei Alternativen: Entweder machen sie die Verlagerung der Herstellung ins Ausland teilweise rückgängig was höhere Produktionskosten und Wettbewerbsnachteile zur Folge hätte. Oder sie verzichten auf die Nutzung der Swissness im Export – was sie mit einem tieferen Verkaufspreis und einer tieferen Marge erkaufen.

Der Nationalrat verkennt, in welchem Ausmass die Erhöhung der Wertschöpfungsquote die unternehmerische Flexibilität einschränken würde. Bei Währungsverwerfungen, kurzfristigem Mangel an Zulieferern in der Schweiz oder internen Engpässen, müssen die Unternehmen – um die Aufträge erfüllen und Arbeitsplätze in der Schweiz retten zu können einen Teil des Einkaufsvolumens kurzfristig aus der Schweiz ins Ausland verschieben können. Andernfalls gehen Arbeitsplätze im Inland verloren. Mit jeder Erhöhung der Wertschöpfungsquote wird die Flexibilität der Unternehmen kleiner und deren Wettbewerbsfähigkeit geschwächt.

Keine Diskrepanz zu zollrechtlichen Vorschriften schaffen

Ein industrielles Produkt bekommt den nicht präferenziellen Schweizer Ursprung, sofern es in der Schweiz entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist, «wenn der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent seines Ab-Werk-Preises nicht übersteigt». Nur in diesem Fall darf die Ursprungskennzeichnung «Swiss Origin» verwendet werden.

Die Erhöhung des minimalen schweizerischen Wertanteils von 50 auf 60 Prozent im Markenschutzgesetz würde dazu führen, dass Exporte, welche mit einem Wertanteil zwischen 50 und 60 Prozent zwar die Bedingungen für den Schweizer Ursprung erfüllen, im Ausland trotzdem nicht mehr unter der Bezeichnung «Swiss Origin» oder «Swiss made» angepriesen und verkauft werden dürften. Noch nie wurde unseres Wissens der Vorwurf erhoben, eine mit «Swiss origin» versehene und im Markt angepriesene Maschine schmücke sich zu Unrecht mit dem Label Swiss. Es besteht also kein Schutzbedarf.

Zudem würden im Falle einer Erhöhung des Inlanderfordernisses von 50 auf 60 Prozent für viele Unternehmen Zusatzkosten für die Umstellungen und Neuberechnungen sowie für die zum Teil komplizierten juristischen und markenrechtlichen Abklärungen entstehen. Solche administrativen Zusatzbelastungen gilt es zu vermeiden.

Unsere Kernforderungen

- Bei Industrieprodukten soll die Schwelle gemäss der bisherigen Praxis bei 50 Prozent Wertanteil liegen (unter Berücksichtigung von Forschung, Entwicklung und Qualitätsprüfung). Für die Uhrenbranche soll angesichts ihrer besonderen Situation auf den Exportmärkten und des hohen Wertschöpfungsanteils in der Schweiz gesetzlich ein Wertanteil von mindestens 60 Prozent verankert werden.
- Bei Lebensmitteln ist die Verfügbarkeit der Rohstoffe verstärkt zu beachten und auf diskriminierende Bestimmungen zu verzichten.
- Abweichende Regeln sollen in Branchenverordnungen festgelegt werden können. Auch ist ein abweichendes Verständnis der betroffenen Branchen und Konsumenten zu berücksichtigen.

Differenzierte Lösungen für unterschiedliche Branchen ermöglichen

Mit der Festlegung eines Schwellenwerts von mindestens 60 Prozent für Uhren können die spezifischen Bedürfnisse dieser Branche auf Gesetzesstufe berücksichtigt werden. Mit der Zulassung von Branchenverordnungen, die einen vom gesetzlich fixierten abweichenden, höheren Schwellenwert vorsehen, kann die notwendige Flexibilität für andere Branchen geschaffen werden.

Für die Lebensmittelindustrie müssen Rohstoffe, die in der Schweiz nicht oder nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, generell von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen werden können.

Mit Cleantech gegen Arbeitslosigkeit?

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AlHK, Aarau



Die SP will mit Investitionen in erneuerbare Energien und saubere Technologien eine «neue, nachhaltige Wirtschaftsbranche» schaffen und so die durch die Wirtschaftskrise bedingte Arbeitslosigkeit bekämpfen. Hierfür hat sie eine «Cleantech-Initiative» eingereicht, die einen raschen Umbau des Energiesystems fordert. Die SP schätzt, dass damit 100'000 Arbeitsplätze geschaffen werden. Die AIHK ist der Ansicht, dass Cleantech keine Basis für eine staatliche Industriepolitik bilden darf und lehnt die Initiative deshalb ab.

ENERGIEPOLITIK

Im letzten Herbst hat die SP die so genannte Cleantech-Volksinitiative («neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien») bei der Bundeskanzlei eingereicht. Das Anliegen der Initianten ist ein rascher Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien. Die Initiative fordert, dass der Gesamtenergiebedarf der Schweiz (d.h. inklusive Verkehr) bis 2030 mindestens zur Hälfte aus erneuerbarer Energie gedeckt werden soll. Dazu hat der Bundesrat Zwischenziele festzulegen. Das Initiativkomitee stellt fest, dass erneuerbare Energien und saubere Technologien das Energiegeschäft erobern. Ausserdem seien sie ein enormer «Jobmotor». Rund 100'000 neue Arbeitsplätze sollen mittels Subventionen entstehen.

Subventionen nicht zielführend

Wohin eine solche verfehlte Subventionspolitik führt, zeigen die ernüchternden Beispiele in Spanien und Deutschland. In Spanien hat der Staat durch hohe Subventionen im Bereich der Solar- und Windenergie insgesamt mehr Arbeitsplätze vernichtet als geschaffen. Die Jobs fielen dort nämlich entweder in anderen Branchen weg oder in der unterstützten Branche selber, nachdem die Subventionen wieder gestrichen wurden.

In Deutschland wiederum realisierte man, dass mit den ausgeschütteten Subventionen gar nicht die heimische Wirtschaft unterstützt wird, sondern chinesische Solarpanels. In China profitiert die Solarbranche von günstigen Krediten, Steuernachlässen, niedrigen Stromkosten, kostenlosem Bauland und laxen Umweltauflagen. So können chinesische Unternehmen viel günstiger produzieren und verkaufen, als ihre europäische und amerikanische Konkurrenz. Die deutsche Regierung strich deshalb ihre Unterstützungsgelder, worauf jüngst zahlreiche Unternehmen Konkurs anmelden mussten (u.a. Millennium, Solarhybrid und Solon). Das chinesische Vorgehen erzürnte zuletzt auch die USA. Im Mai verhängte sie

deshalb auf die Einfuhr von chinesischen Solarmodulen Strafzölle. Die Amerikaner bezichtigen China einer unfairen Subventionspraxis. Es droht ein Handelskrieg in der Solarbranche.

Auch in der Schweiz kämpft die Solarbranche mit enormen Schwierigkeiten. Der Schweizer Industrie-konzern Von Roll wollte deshalb Anfang dieses Jahres wieder aus dem Solargeschäft aussteigen. Für die Sparte liess sich jedoch kein Käufer finden, so dass das Unternehmen die verbleibenden Mitarbeiter letzten Monat entlassen musste. Der Windbranche wiederum bläst in der Schweiz ein starker Wind der Landschaftsschützer entgegen. Und auch sonst fehlt im verschuldeten Europa und Amerika das Geld für neue Windkraftanlagen. Und in solche unsichere Bereiche soll ausgerechnet der Staat investieren und Arbeitsplätze schaffen?

Bundesrat lehnt Initiative ab

Die Initiative fordert im Weiteren Diverses, das bereits vom Bundesrat und Parlament beschlossen wurde. Der Bundesrat lehnt den Regelungswunsch der SP deshalb ab und hält fest, dass das heute geltende oder zumindest beschlossene Recht die Forderungen der Initiative nach einer verstärkten Forschungsförderung und einer Verschärfung der Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte bereits erfülle. Zudem sei die Frist bis 2030, um den Anteil der erneuerbaren Energien auf 50 Prozent zu erhöhen, viel zu kurz. Er warnt davor, dass der geforderte rasche Umbau des Energiesystems zusätzliche Kosten nach sich ziehen würde. Zwar unterstützt der Bundesrat die Stossrichtung der Initiative. Er wird aber in seiner Energiestrategie 2050 seine eigenen Ideen vorstellen, die sich auf eine umfassende und vor allem langfristig ausgerichtete Umsetzung stützen sollen. Zurzeit ist das Bundesamt für Energie (BFE) daran, ein entsprechendes Massnahmenpaket auszuarbeiten. Dieses soll gemäss Walter Steinmann, dem Direktor des BFE, voraussichtlich am 14. September in die Vernehmlassung kommen.

Bereits letztes Jahr hat der Bundesrat den Masterplan Cleantech verabschiedet. Dieser enthält eine Auslegeordnung zum Thema Ressourceneffizienz und erneuerbare Energie. Der Bundesrat kam in der Analyse zum Schluss, dass die Schweiz im Cleantech-Bereich grundsätzlich gut aufgestellt ist. Gleichzeitig ortete er aber auch Handlungsbedarf, dem er mit rund 20 Massnahmen begegnen möchte. Dazu gehört unter anderem die Optimierung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschule und Unternehmen. In diesem Bereich gibt es im Aargau bereits seit 30 Jahren den Technologietransfer FITT. Eine Kooperation der Aargauischen Industrie- und Handelskammer und der Hochschule für Technik der FHNW, wo sich KMU auf einfache und unkomplizierte Weise Knowhow – u.a. auch im Energiebereich – abholen können.

Massive Zusatzkosten bei Annahme

Gemäss economiesuisse würde eine Annahme der Cleantech-Initiative der Wirtschaft massive Zusatzkosten bescheren und zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Der Dachverband der Wirtschaft hält die Forderung, den Anteil der erneuerbaren Energie bis 2030 auf 50 Prozent zu erhöhen, für unrealistisch. Ausserdem hätte der dazu nötige Umbau der Energieversorgung eine drastische Erhöhung der Energiepreise zur Folge.

In einer Studie («Potenziale für Cleantech im Industrie- und Dienstleistungsbereich in der Schweiz») kam die ETH im letzten Jahr zwar zum Schluss, dass sich der Technologiebereich «Cleantech» in den letzten Jahren weltweit rasant entwickelt habe und daher enorme Marktchancen böte. Dagegen weise die Schweiz in diesem Bereich aber eine eher unterdurchschnittliche Spezialisierung auf. Vielmehr scheint die Schweiz im Cleantech-Bereich auf die Übernahme von Technologien zu setzen. Was per se nichts Schlechtes ist, wie die zahlreichen Spitzenplätze der Schweiz in vielen internationalen Ranglisten im Bereich des Umweltschutzes belegen. Die Studie führt weiter aus, dass in der Schweiz insbesondere grosse, exportorientierte und kapitalkräftige Firmen ein hohes Cleantech-Potential haben. Deshalb kann der Staat Cleantech-Arbeitsplätze auch nicht einfach so schaffen, sondern sollte sich darauf beschränken, optimale Rahmenbedingungen zu entwickeln. Gute Grundausbildung, Schutz des geistigen Eigentums, ein offener Arbeitsmarkt und ein offener Kapitalmarkt spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Wirtschaft geht voran

Die Wirtschaft hat den Umweltschutz in vielen Bereichen integriert, geht voran und leistet bereits seit Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von CO₂ und zur Steigerung der Energieeffizienz. Das Geschäftsmodell einer ABB oder einer Siemens basiert bereits seit Jahrzehnten auf ressourcenschonenden und energieeffizienten Produkten. Die meisten Firmen sind ausserdem bereit in Effizienzmassnahmen zu investieren, wenn dies ökonomisch Sinn macht, wie zahlreiche Beispiele der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) zeigen. Dagegen motivieren Verbote und Pflichten Wirtschaft und Gesellschaft wenig zum Sparen. Stattdessen verpufft die Energie wirkungslos in der Bürokratie und im Monitoring.

Zusammen mit der EnAW reduzieren KMU ihren CO₂-Ausstoss und verbessern ihre Energiebilanz. So kann beispielsweise die in Boswil domizilierte swisspor AG, ein Produzent von Dämmstoffen, Abdichtungen und Systemlösungen, heute einen beachtlichen Erfolg im Umweltschutz ausweisen. Durch die von den Energiespezialisten der EnAW vorgeschlagenen Effizienzmassnahmen konnte nämlich an zwei der drei Produktionsstandorte für EPS-Dämmstoffe (expandiertes Polystyrol) der jährliche Gesamtenergieverbrauch um 8'100 MWh bzw. 6'600 MWh und der CO₂-Ausstoss um 2'200 Tonnen bzw. 1'300 Tonnen reduziert werden. Am dritten Standort hat die Umsetzung der mit der EnAW erarbeiteten Massnahmen soeben begonnen. Auch hier werden mit wirtschaftlichen Massnahmen schon bald bedeutende Mengen an Energie und CO₂ eingespart. Dies ist nur eines von über 2'000 positiven Beispiele der EnAW und zeigt, wie die Wirtschaft hilft, das Klima und die Umwelt zu schonen. Können wir uns also getrost zurücklehnen und müssen nichts mehr tun? Nicht ganz!

Cleantech-Initiative ist abzulehnen

Es besteht durchaus Handlungsbedarf und zwar beim akuten Fachkräftemangel. Dieser ist nämlich nicht nur in der Wirtschaft allgemein, sondern insbesondere auch in Cleantech-Bereichen ein entscheidender Innovationshemmer. Umwelt und Wirtschaft wäre somit am besten geholfen, wenn in die Grundlagenforschung investiert würde und wenn dem Fachkräftemangel im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) entgegengewirkt würde. Denn saubere Technologien und energieeffiziente Produkte werden nicht durch neue Verfassungsartikel entwickelt, sondern durch inno-

vative Unternehmen mit ihren zahlreichen Wissenschaftlerinnen und Ingenieuren.

Die SP-Initiative dagegen ist unnötig, schädlich und abzulehnen. Zahlreiche Anliegen sind heute bereits Tatsache. Ausserdem ist Cleantech in so vielen Wirt-

schaftsbereichen verwurzelt, dass staatliche Förderungen schwierig umzusetzen wären und bloss zu unerwünschten Marktverzerrungen führen würden. Für eine staatliche Industriepolitik ist Cleantech auf jeden Fall keine Basis, auch wenn dort momentan viel Musik spielt und sich jeder in deren Glanz sonnen möchte.

Schärfere Haftung = weniger Aufträge für KMU

von Marco Caprez, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AlHK, Aarau



Das EU-Personenfreizügigkeitsabkommen ist seit mehr als 10 Jahren in Kraft. Die Zuwanderung von Personen aus der EU wirkt sich insgesamt positiv aus, wie auch der Bundesrat in seinem aktuellen und umfassenden Bericht vom 4. Juli 2012 festhält. Damit gute Ergebnisse auf dem Arbeitsmarkt erzielt werden können, sind aber auch massvolle flankierende Massnahmen zu akzeptieren. Extreme Vorschläge wie die Erweiterung der Haftung des Erstunternehmers für Subunternehmen sind hingegen abzulehnen, weil sie negative Folgen hätten.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Worum geht es?

Die mit der Personenfreizügigkeit erfolgte Öffnung und Flexibilisierung unserer Märkte führt zu einem verstärkten Wettbewerb, weshalb Aufträge in verschiedenen Branchen vermehrt an (günstigere) Subunternehmen vergeben werden, häufig an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Denn dank des EU-Personenfreizügigkeitsabkommens können Schweizer Unternehmen Aufträge von bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr an ausländische (selbständige) Dienstleistungserbringer vergeben. Ausländische Arbeitgeber können dann vom Institut der Entsendung Gebrauch machen und ihre Arbeitnehmer ohne Bewilligung im Rahmen des so genannten Meldeverfahrens in die Schweiz entsenden. Besonders häufig entsenden Unternehmen im Baunebengewerbe, gefolgt vom verarbeitenden Gewerbe und vom Bauhauptgewerbe.

Um den Schutz von Erwerbstätigen in der Schweiz sicherzustellen, sind im Zuge der Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU per 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen in Kraft getreten. Die Arbeitnehmer sollen dadurch vor der missbräuchlichen Unterschreitung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Normalarbeitsverträgen am Arbeitsort geschützt werden. So verpflichtet das Entsendegesetz bspw. ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Schweizer Unternehmen, die Aufträge an ausländi-

sche Arbeitgeber erteilen, müssen sich eine solche Verpflichtung ihrer ausländischen Subakkordanten **vertraglich** zusichern lassen.

Weil trotz der bewährten flankierenden Massnahmen gewisse Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Mindestlöhnen für Arbeitnehmer ausländischer Entsendebetriebe eruiert wurden, wurde auch die Frage nach einer Haftung von Erstunternehmen für die (Nicht-) Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Subunternehmer diskutiert. Die Räte konnten sich infolge mehrerer offener Fragen darauf einigen, die Haftung erst in der Herbstsession 2012 zu beraten. Um die noch offenen Fragen zu klären, wurde das SECO beauftragt, Haftungsvarianten für das Parlament auszuarbeiten. Im Wesentlichen werden vier verschiedene Varianten vorgeschlagen, die hinsichtlich der Strenge der Haftung abgestuft sind. Wesentlich ist dabei, dass bei allen Varianten der Erstunternehmer für Verfehlungen von Subunternehmen in die Pflicht genommen werden kann. Die Varianten reichen von der Beibehaltung des Status quo bis hin zur verschuldensunabhängigen Haftung für sämtliche nachfolgenden Unternehmen einer Auftragskette.

Sicht der AIHK

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat sich bereits mehrfach gegen Lohn- und Sozialdumping ausgesprochen. Als Interessenvertreterin von mehr als

1'500 Unternehmen liegt uns ein funktionierender Arbeitsmarkt am Herzen. Gewisse Eingriffe in den liberalen Schweizer Arbeitsmarkt werden akzeptiert. Solche Eingriffe müssen aber verhältnismässig sein, wobei wir uns entschieden gegen eine Verschärfung und Ausdehnung der Haftung von Erstunternehmen wehren.

Bereits nach aktueller Rechtslage müssen Erstunternehmen (wie bspw. Total- oder Generalunternehmen), die Aufträge an Subunternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland vergeben, diese vertraglich verpflichten, minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Kommt das schweizerische Erstunternehmen dieser Pflicht nicht nach, besteht bereits heute die Möglichkeit einer Verwaltungssanktion gegenüber dem fehlbaren Unternehmen, zuzüglich zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche. Eine weitergehende Haftung für Nicht-Vertragspartner würde den elementaren Grundsätzen der Schweizer Rechtsordnung widersprechen: Grundsätzlich hat nämlich jede natürliche und juristische Person nur für die Erfüllung ihrer eigenen (und nicht fremder) vertraglichen bzw. ausservertraglichen Pflichten einzustehen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz soll nur in absoluten Spezialfällen und wo notwendig (z.B. bei der Geschäftsherrenhaftung gemäss Art. 55 OR) erlaubt sein. Die Einführung einer Haftung des Erstunternehmers für eine ganze Kette weiterer Unternehmen, mit denen es keine Verträge abgeschlossen hat, hätte weitreichende Folgen: So würde es für das Unternehmen nicht mehr ausreichen, seinen Subakkordanten vertraglich zu verpflichten, die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Vielmehr müsste ein Unternehmen permanent damit rechnen für Verfehlungen eines fremden Unternehmens haftbar gemacht zu werden, die es nicht steuern und praktisch nicht überprüfen kann. Je nach Haftungsstufe wäre es bspw. die Pflicht eines Totalunternehmens im Baugewerbe zu überprüfen, ob alle Subunternehmen und nachfolgenden Unternehmen einer Auftragskette die Sozialabgaben ihrer Arbeitnehmer tatsächlich an die zuständige Stelle entrichtet haben. Praktisch hätte dies zur Folge, dass das Unternehmen wohl sämtliche Lohnabrechnungen aller Arbeitnehmer einfordern und überprüfen müsste, was wenig praxistauglich bzw. für das betroffene Unternehmen unzumutbar wäre. Hält ein Erstunternehmen diese enormen administrativen Vorgaben nun aber nicht ein, läuft es Gefahr, haftbar gemacht zu werden. Das würde nicht nur den involvierten Unternehmen schaden, weil Aufträge infolge zusätzlichem Aufwand teurer an den Endkunden verkauft werden müssten und damit die Wettbewerbstauglichkeit eingeschränkt würde, sondern auch den KMU. KMU werden nämlich dank ihrer Spezialkenntnisse vielfach als Unterakkordanten eingesetzt. Bei einer Erhöhung der Haftungsgefahr werden zahlreiche Unternehmen keine Aufträge mehr an KMU erteilen.

Auch sonst weist eine Auftragsweitergabe sehr viele positive Aspekte auf: Die Produktionskapazität, die bspw. im Baugewerbe oft gefragt ist, kann gesteigert werden, Spezialisten oder «Nischenplayer» können in einzelnen Produktionsschritten effizienter eingesetzt werden. Und schliesslich bleibt so die Flexibilität, welche die Schweizer Wirtschaft auszeichnet, gewährleistet. Oder soll es tatsächlich Usus werden, etwa bei einem Notfall zuerst die Lohnausweise sämtlicher Arbeitnehmer eines potentiellen Subakkordanten zu verlangen, bevor die Arbeit ausgeführt werden kann?

Auch Schweizer KMU betroffen?

Die vom SECO vorgeschlagenen Varianten sehen allesamt eine Haftung für Erstunternehmer vor, die Aufträge an Subunternehmer mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland vergeben. Auf den ersten Blick mag das schweizerische KMU wenig tangieren, was aber ein Trugschluss ist: Wird nämlich eine Haftung beschlossen, die weit über das Ziel hinaus schiessen sollte, so erscheint es wahrscheinlich, dass schweizerische Unternehmen Aufträge in Zukunft weniger an ausländische Subunternehmen vergeben werden, was einem erschwerten Zugang zum schweizerischen Markt gleich kommen würde. Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU sieht nun aber ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Nationalität vor. Ob ein Erschweren des Zugangs bereits einer Diskriminierung entspricht, ist umstritten. Das SECO äussert sich im Rahmen des erläuternden Berichtes zu den vorgeschlagenen Varianten zu dieser zentralen Frage nur knapp und wenig überzeugend. Viel lieber wird hervorgehoben, dass sämtliche Varianten auch so «ausgestaltet werden können, dass sie auch Schweizer Unternehmen mit einbeziehen würden.» Eine Regelung für Schweizer Unternehmen würde im Ergebnis dazu führen, dass Schweizer KMU entweder weniger Aufträge erhalten, weil die Erstunternehmen angesichts des enormen und kostspieligen Aufwandes Aufträge in Zukunft lieber selber ausführen. Oder aber diejenigen Unternehmen, die weiterhin Unteraufträge vergeben, müssten jederzeit Gewähr leisten, dass minimale Lohnbedingungen eingehalten werden. Besonders Arbeitnehmervertretungen dürften damit zufrieden sein, denn faktisch würde das zu generellen Lohnkontrollen führen. Die AIHK sagt dazu NEIN danke.

AZB 5000 Aarau 1 PP/Journal CH5000 Aarau 1